

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Sondervermögen des Fonds „Aufbauhilfe“ soll mit Ablauf des Jahres 2006 aufgelöst werden. Die Schadensmeldungen des Hochwassers im August 2002 sind abschließend erhoben, die Mittel verteilt und gebunden, eine Vielzahl von Programmen mit Ablauf des Jahres 2006 abgeschlossen und nur noch ein geringes Restvolumen an noch nicht verausgabten, aber gleichwohl gebundenen Mitteln vorhanden. Dieser Restbestand rechtfertigt keine Beibehaltung des Fonds. Auch der Bundesrechnungshof hat Zweifel geäußert, ob eine Fortführung des Fonds „Aufbauhilfe“ erforderlich ist.

B. Lösung

Das Aufbauhilfefondsgesetz wird ergänzt. Nach § 7 wird ein neuer § 8 angefügt, der die Auflösung des Fonds „Aufbauhilfe“ und die sich daran anschließende Mittelverwendung des mit Ablauf des Jahres 2006 noch bestehenden Vermögens des Fonds regelt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Auflösung des Fonds „Aufbauhilfe“ entstehen keine zusätzlichen Belastungen. Tendenziell ergeben sich aus dem Wegfall administrativen Aufwands geringfügige Einsparungen. Die Gebietskörperschaften werden durch die Auflösung des Fonds „Aufbauhilfe“ einmalig im Jahr 2007 Einnahmen erzielen, denen Ausgaben in entsprechender Höhe im Jahr 2007 und in den Folgejahren gegenüberstehen.

E. Sonstige Kosten

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 25. September 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Aufbauhilfefondsgesetzes**


mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 825. Sitzung am 22. September 2006 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Aufbauhilfengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufbauhilfengesetzes

Das Aufbauhilfengesetz vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651, 3652), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und des Aufbauhilfengesetzes vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 862), wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8

Auflösung des Fonds und anschließende Mittelverwendung

(1) Der Fonds wird mit Ablauf des Jahres 2006 aufgelöst. Das Vermögen des Fonds geht unter Beibehaltung der bisherigen Zweckbindung unverzüglich nach Aufstellung der Jahresrechnung 2006 im Jahr 2007 auf Bund und Länder als Teilgläubiger wie folgt über:

1. auf die Länder die pauschalen Mittel (Titel 612 01 und 882 01 des Wirtschaftsplans des Fonds „Aufbauhilfe“ – Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, Band 2, Einzelplan 60, S. 29 ff.), die Mittel aus den kofinanzierten Programmen (Titel 632 11, 632 12, 632 13, 632 14, 632 15, 632 16, 697 11, 882 11, 882 21, 882 22, 882 23, 882 24 und 882 25 des Wirtschaftsplans des Fonds „Aufbauhilfe“),
2. auf den Bund die Mittel aus den reinen Bundesprogrammen (Titel 698 11, 683 11, 683 21, 713 21, 713 31, 713 32, 713 33 und 891 31 sowie die Mittel des kofinanzierten Programms des Titels 662 11 des Wirtschaftsplans des Fonds „Aufbauhilfe“),
3. auf den Freistaat Sachsen die Mittel aus dem Reservetitel 893 01 des Wirtschaftsplans des Fonds „Aufbauhilfe“.

Hierbei finden der in der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 25. April 2005 festgelegte Verteilerschlüssel und die Regelung zum Ausgleich von Mehr- und Minderbedarfen von Bund und Ländern Anwendung. Die Vereinbarung vom 25. April 2005 ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt. Weitere länderübergreifende Umschichtungen über die nach in diesem Gesetz vorgesehenen Umschichtungen hinaus sind ausgeschlossen. Die Verbindlichkeiten gehen auf denjenigen über, der sie für den Fonds begründet hat. Rest-

mittel fließen dem Freistaat Sachsen zur Verwendung nach Absatz 2 zu.

(2) Das nach Absatz 1 übergehende Vermögen ist gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 zu verwenden. Für die Verwendung dieses Vermögens gelten § 2 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 bis 5 sowie § 3 Abs. 1 bis 5 der Aufbauhilfensverordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 962) entsprechend. Der Bundesrechnungshof kann die ordnungsgemäße Verwendung des auf die Länder übertragenen Vermögens prüfen.

(3) Rückzahlungen einschließlich Zinsen nach § 3 Abs. 5 der Aufbauhilfensverordnung fließen zunächst den jeweiligen Programmen zu. Rückzahlungen können in andere Programme umgeschichtet werden, sofern dort noch Schäden abzudecken sind. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, ist mit der Rückzahlung entsprechend Absatz 1 Satz 7 zu verfahren.

(4) Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt eigenverantwortlich durch die für die jeweiligen Programme zuständigen Bundesressorts und Länder. Die den Bundesressorts zugewiesenen und bis Ende des Jahres nicht verbrauchten Mittel sind bei Deckung aus dem gesamten Bundeshaushalt übertragbar. Die Länder stellen die Finanzierung ihrer eigenen und der kofinanzierten Programme sicher.

(5) Spätestens mit Ablauf des Jahres 2010 sind die von Bund und Ländern nicht verbrauchten Mittel abzüglich der zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Forderungen Betroffener innerhalb einer Frist von sechs Monaten dem Freistaat Sachsen zur Verwendung nach Absatz 2 zuzuführen. Sich nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten ergebende Restbeträge sind dem Freistaat Sachsen ebenfalls zur Verwendung nach Absatz 2 zuzuführen.

(6) Soweit Mittel vom Freistaat Sachsen nicht spätestens bis zum Ende des Jahres 2013 nach Absatz 2 verbraucht werden können, muss dieser sie entsprechend den Anteilen an den Einzahlungen in den Fonds nach § 4 bis zum Ablauf des Jahres 2014 an Bund und Länder erstatten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Begründung

A. Allgemeines

Vor dem Hintergrund, dass die Schadensmeldungen des Hochwassers im August 2002 abschließend erhoben, die Mittel verteilt und gebunden, eine Vielzahl von Programmen mit Ablauf des Jahres 2006 abgeschlossen und nur noch ein – im Verhältnis zum ursprünglichen Gesamtvolumen des Fonds in Höhe von rd. 6,5 Mrd. Euro – geringes Restvolumen an noch nicht verausgabten, aber gleichwohl gebundenen Mitteln ab 2007 besteht, hat sich die Bundesregierung entschlossen, den Fonds „Aufbauhilfe“ mit Ablauf des Jahres 2006 aufzulösen. Hierzu bedarf es einer Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes.

Tendenziell ergeben sich aus dem Wegfall administrativen Aufwands geringfügige Einsparungen. Die Gebietskörperschaften werden durch die Auflösung des Fonds „Aufbauhilfe“ einmalig im Jahr 2007 Einnahmen erzielen, denen jedoch Ausgaben in entsprechender Höhe im Jahr 2007 und in den Folgejahren gegenüberstehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes)

Zu § 8 Abs. 1

Zum 31. Dezember 2005 waren die Mittel des Fonds in Höhe von 6 466,2 Mio. Euro wie folgt auf Bund und Länder aufgeteilt:

Bayern	rd.	85,4 Mio. Euro
Brandenburg	rd.	67,4 Mio. Euro
Mecklenburg-Vorpommern	rd.	20,0 Mio. Euro
Niedersachsen	rd.	129,9 Mio. Euro
Sachsen	rd.	4 704,7 Mio. Euro
Sachsen-Anhalt	rd.	762,2 Mio. Euro
Schleswig-Holstein	rd.	2,7 Mio. Euro
Thüringen	rd.	36,8 Mio. Euro
Bund	rd.	570,0 Mio. Euro
Reserve	rd.	87,1 Mio. Euro.

Mit der Auflösung des Fonds gehen die zum 31. Dezember 2006 noch vorhandenen Restmittel auf Bund und die betroffenen Länder über. Auch alle Verbindlichkeiten, insbesondere solche aufgrund von Bescheiden zu Lasten des Fonds oder aufgrund von gegen den Fonds gerichteten Zahlungsklagen, gehen auf den Bund oder das Land über, je nach dem, wer die Verbindlichkeit veranlasst hat; ergänzend gelten die Vorschriften des Lastentragungsgesetzes (LastG).

Zur Feststellung der übergegangenen Beträge erstellt das Bundesministerium der Finanzen Anfang 2007 letztmalig eine Jahresrechnung für das Jahr 2006 unter Berücksichtigung des in der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 25. April 2005 festgelegten Verteilerschlüssels und der Regelung zum Ausgleich von Mehr- und Minderbedarfen.

Weitere länderübergreifende Umschichtungen, abgesehen von den in den Absätzen 1, 3 und 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Umschichtungen, finden nicht statt.

Die Verteilung der noch verfügbaren Mittel erfolgt wie folgt:

Die sich aufgrund der Jahresrechnung 2006 ergebenden noch nicht verausgabten, aber gleichwohl verteilten und gebundenen Mittel der reinen Bundesprogramme sowie des Programms „Haftungsfreistellung im Zusammenhang mit Sonderkreditprogramm der landwirtschaftlichen Rentenbank“ werden unter Beibehaltung der bisherigen Zweckbindung für die jeweiligen Aufbauhilfefondstitel verantwortlichen Bundesressorts zugewiesen.

Die noch nicht verausgabten, aber ebenfalls bereits verteilten und gebundenen pauschalen Mittel der Länder und Mittel aus den kofinanzierten Programmen des Wirtschaftsplans des Fonds „Aufbauhilfe“ werden auf die betroffenen Länder übertragen.

Die noch vorhandenen Mittel aus dem Reservetitel des Wirtschaftsplans des Fonds „Aufbauhilfe“ werden abweichend von der Vereinbarung vom 25. April 2005 vollständig dem Freistaat Sachsen übertragen. Darin enthalten sind – zweckgebunden – auch die noch nicht verausgabten Mittel zum Wiederaufbau der Weißeritztalbahn. Da die dem Freistaat Sachsen entstandenen Schäden in erheblichem Maße die aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ zugeordneten Mittel übersteigen, fließen zum Zeitpunkt der Auflösung des Fonds „Aufbauhilfe“ eventuell ungebundene Restmittel dem Freistaat Sachsen zur zweckentsprechenden Verwendung zu. Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, alle ihm übertragenen Mittel getrennt von seinem sonstigen Vermögen in einem Sondervermögen zu verwalten.

Zu § 8 Abs. 2

Das übergehende Vermögen des Fonds ist von Bund und Ländern auch nach dessen Auflösung ausschließlich entsprechend der bestehenden Zweckbindung zu verwenden. Die wesentlichen in der Aufbauhilfefondsverordnung festgehaltenen Regelungen hinsichtlich der Mittelverwendung sind weiterhin sinngemäß von Bund und Ländern anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen ist unter Beteiligung der Bundesressorts für ressortübergreifende Berichterstattungen, wie parlamentarische Anfragen und Informationsbitten, sowie für die auf der Grundlage der von den Bundesressorts geprüften Verwendungsberichte zu erstellenden Verwendungsabschlussberichte federführend zuständig. Bisher bestehende Zuständigkeiten – mit Ausnahme der Aufgaben, die sich aus der Übertragung der Mittelbewirtschaftung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 auf die Länder ergeben – der anderen Bundesressorts für Maßnahmen und Programme, z. B. für die Verwendungskontrolle, bleiben von dieser Gesetzesänderung unberührt. Die Länder sind verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der pauschalen Mittel, die sie nicht für die kofinanzierten Programme, sondern für landeseigene Programme verwenden („Freie Spitze“) sicherzustellen und gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen einen jährlichen Verwendungsnachweis

zu erbringen sowie hierüber eine entsprechende Erklärung abzugeben. Der Bundesrechnungshof kann die ordnungsgemäße Verwendung des auf die Länder übertragenen Vermögens prüfen.

Zu § 8 Abs. 3

Sich aufgrund der Verwendungsnachweisprüfung bei den jeweiligen Programmen des Bundes und der Länder ergebende Rückzahlungen einschließlich Zinsen fließen zunächst dem jeweils betroffenen Programm zur weiteren zweckentsprechenden Verwendung zu. Ist eine zweckentsprechende Verwendung einer Rückforderung in einem Programm mangels Bedarf nicht mehr möglich bzw. wird von der Möglichkeit der Umschichtung in andere Programme bzw. zwischen den Bundesprogrammen kein Gebrauch gemacht, sind die zurückzufordernden Mittel dem Freistaat Sachsen zur Verwendung zu überweisen, da dort – wie unter der Begründung zu § 8 Abs. 1 ausgeführt – erheblich mehr Schäden entstanden sind, als durch den Fonds „Aufbauhilfe“ gedeckt sind.

Zu § 8 Abs. 4

Die den Bundesressorts zugewiesenen und bis Ende des Jahres nicht verbrauchten Mittel (Ausgabereste) sind überjährig übertragbar. Sie werden nicht aus den jeweils betroffenen Einzelplänen des Bundeshaushalts, sondern aus dem Gesamthaushalt des Bundes gedeckt. Mit der Deckungszusage sichert die Bundesregierung weiterhin eine Zweckbindung im Bundeshaushalt zu. Die betroffenen Länder sind durch die vorgesehene Regelung gehalten, entweder durch eine gleich lautende Deckungszusage oder anderweitige Regelungen die zweckgebundene Verwendung des aus dem Fonds übertragenen Vermögens bis Ablauf des Jahres 2014 sicherzustellen.

Zu § 8 Abs. 5

Spätestens bis Ende des Jahres 2010 (für den Freistaat Sachsen gilt 2013) werden Bund und Länder sämtliche zur Verfügung gestellten Mittel zweckentsprechend verwenden und die jeweiligen Programme zum Abschluss bringen.

Da – wie unter der Begründung zu § 8 Abs. 1 ausgeführt – im Freistaat Sachsen noch erheblich mehr nachgewiesene Schäden entstanden sind, als durch seinen festgelegten Anteil aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ gedeckt werden, fließen sämtliche Mittel aus den Programmen des Bundes und der Länder, die nicht mit Ablauf des Jahres 2010 verwendet wor-

den sind, dem Freistaat Sachsen spätestens am 30. Juni des Jahres 2011 zur zweckentsprechenden Verwendung zu.

Mittel zur Deckung eventuell bestehender Verbindlichkeiten, z. B. aufgrund anhängiger Zahlungsklagen, sind vorher in Abzug zu bringen und von dem jeweiligen Land bzw. dem Bund für die bestehenden Risiken bzw. Verbindlichkeiten vorzuhalten.

Bund und Länder sind verpflichtet, Bescheide mit Rechtsbehelfsbelehrungen zu versehen. Damit ist gewährleistet, dass die meisten Bescheide kurzfristig bestandskräftig werden. Mit Zahlungsklagen ist allenfalls in wenigen Ausnahmefällen zu rechnen.

Spätestens zwölf Monate nach Abschluss der jeweiligen Programme erhält das Bundesministerium der Finanzen von den betroffenen Bundesressorts einen Bericht über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel, über die an den Freistaat Sachsen ggf. übertragenen Mittel und über die zur Abdeckung bestehender Risiken aufgrund anhängiger Zahlungsklagen vorgehaltenen Mittel. Die Länder berichten dem Bundesministerium der Finanzen unmittelbar über Mittel, die sie dem Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellt haben, bzw. über den vollständigen eigenen Verbrauch der Mittel.

Zu § 8 Abs. 6

Der Freistaat Sachsen ist verpflichtet, bis zum Ende des Jahres 2013 sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Mittel zweckentsprechend zu verwenden und seine Programme zum Abschluss zu bringen. Zum 1. Januar 2014 eventuell noch vorhandene Restmittel wird der Freistaat Sachsen entsprechend den Anteilen an den Einzahlungen in den Fonds nach § 4 bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2014 Bund und Ländern erstatten und gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen diesbezüglich berichten bzw. Fehlanzeige melden.

Die zweckentsprechende jährliche Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 sowie Abs. 5 weist der Freistaat Sachsen im Rahmen der gegenüber den betroffenen Bundesressorts zu erbringenden jährlichen Verwendungsberichte nach.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt zwar am Tag der Verkündung in Kraft; es entfaltet jedoch seine Wirkung erst mit Ablauf des Jahres 2006 (vgl. § 8 Abs. 1).

Anlage zum Gesetzentwurf

Ergänzung der Vereinbarung
zwischen
Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch
Bundesministerium der Finanzen
vertreten durch
Staatssekretär Gerd Ehlers
und
den Ländern/Freistaaten
Bayern
Brandenburg
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen
vertreten durch den jeweils zuständigen Staatssekretär
über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben zur Ermittlung der Gesamtschäden und der prozentualen Verteilung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Aufbauhilfefondsgesetzes auf die vom Hochwasser betroffenen Länder vom 5. März 2003.
§ 1
Prozentuale Verteilung
(1) In § 2 der Vereinbarung vom 5. März 2003 wurde der Verteilerschlüssel auf der Grundlage des bis zum 17. Dezember 2002 geschätzten Bedarfs wie folgt festgelegt:

Bayern	2,56 %
Brandenburg	1,87 %
Mecklenburg-Vorpommern	0,43 %
Niedersachsen	2,26 %
Sachsen	78,85 %
Sachsen-Anhalt	13,34 %
Schleswig-Holstein	0,05 %
Thüringen	0,64 %.

(2) Bisherige Mittelzuweisungen auf der Grundlage dieser prozentualen Verteilung bleiben von dieser Ergänzung der Vereinbarung unberührt.

§ 2

Mehr- und Minderbedarfe der Länder

(1) Ausgehend vom Verteilerschlüssel des § 1 Abs. 1 haben die Länder/Freistaaten Niedersachsen und Sachsen Mehrbedarfe, die Länder/Freistaaten Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein Minderbedarfe festgestellt.

(2) Die Länder/Freistaaten Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sind damit einverstanden, dass zur Deckung des Mehrbedarfs des Freistaates Sachsen und des Landes Niedersachsen ihre Minderbedarfe in Nominalbeträgen innerhalb der Programme des Fonds „Aufbauhilfe“ umgeschichtet werden und abzüglich des Bedarfs des Landes Niedersachsen je zur Hälfte für Fonds-Maßnahmen des Freistaates Sachsen einerseits und für Maßnahmen des Programms „Aufwendungen für Bundesfernstraßen“ im Hoheitsgebiet des Freistaates Sachsen verwendet werden.

Der Freistaat Thüringen macht seinen geringfügigen Mehrbedarf zugunsten des in Satz 1 genannten Zweckes nicht geltend.

Berlin, den 25. April 2005

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister der Finanzen
in Vertretung
Gerd Ehlers

Für den Freistaat Bayern
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
in Vertretung
Franz Meyer

Für das Land Brandenburg
Die Ministerin der Finanzen
in Vertretung
Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister des Innern
in Vertretung
Hartmut Bosch

Für das Land Niedersachsen
Der Minister des Innern
in Vertretung
Dr. Roland Koller

Für den Freistaat Sachsen
Der Chef der Staatskanzlei
in Vertretung
Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt
Der Minister der Finanzen
in Vertretung
Ulrich Koehler

Für das Land Schleswig-Holstein
Der Minister für Finanzen
in Vertretung
Uwe Döring

Für den Freistaat Thüringen
Der Minister der Finanzen
in Vertretung
Michael Schneider

